

Teil 4

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 4 Abs. 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5 Abs. 1, 4 und 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15a

Franz Eugster, CVP/EVP: § 15a Abs. 1 verlangt, dass die Heime eine angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden haben. Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt dies. Wir fragen uns aber, ob gegen einen Betrieb, welcher wohl Ausbildungsplätze anbietet, diese aber unverschuldet nicht besetzen kann, Sanktionen gesprochen werden. Dies wäre nicht in unserem Sinne. Wie wird dies in der Verordnung geregelt? Ich danke dem Regierungsrat im Voraus für die Beantwortung.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Wenn es den Tatbestand gibt, dass ein Heim seine Ausbildungsplätze unverschuldet nicht besetzen kann, handelt es sich um eine Ausnahme, und die Regel wird nicht umgesetzt. Ich kann mir den Tatbestand aber nicht wirklich vorstellen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 19 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27 Abs. 2 bis 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27a

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.